

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Kronshagen und die Gebührenerhebung für die Benutzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und den §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 - 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Allgemeines

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Gemeinde Kronshagen eine Obdachlosenunterkunft im Ottendorfer Weg 51 als unselbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die Bestimmung weiterer Gebäude als Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

(3) Das Recht des Bürgermeisters als Örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten der Gemeinde für die Unterbringung obdachloser Personen zu nutzen, bleibt unberührt.

Macht der Bürgermeister von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Kronshagen als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die eingewiesene Person (im folgenden „Bewohner/in“ genannt) muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten der/des Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrer Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Bewohner/in in die Unterkunft eingewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft.
Es endet darüber hinaus, wenn
- a) der/die Bewohner/in sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - c) der/die Bewohner/in die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - d) dem/der Bewohner/in eine andere Unterkunft zugewiesen wird,
 - e) der/die Bewohner/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Bewohnern und Bewohnerinnen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör sind pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft sind nur dann zulässig, wenn die Gemeinde vor dem Beginn der Veränderungsmaßnahmen ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Bewohner/innen sind im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Die/der Bewohner/in bedarf ferner der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde - örtliche Ordnungsbehörde -, wenn sie/er

- a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
- b) Reparaturen an wesentlichen Unterkunftsbestandteilen vornehmen will;
- c) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
- d) Schuppen, Ställe, Sandkisten, Wäschespinnen, Teppichstangen oder sonstige genehmigungsfreie Vorhaben auf dem Grundstück errichten will;
- e) ein Tier in der Unterkunft halten will;
- f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder dergleichen abstellen will;
- g) elektrische Geräte über 1000 W benutzen will, die nicht Zubehör der Unterkunft sind;
- h) Empfangseinrichtungen für Rundfunk oder Fernsehen an der Unterkunft befestigen oder auf dem Grundstück errichten will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die/der Bewohner/in erklärt, die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, zu übernehmen und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Bei ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen oder Ergebnissen einer Handlung bzw. Unterlassung kann die Gemeinde diese auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners beseitigen und den früheren Zustand auf Kosten einer oder eines Verantwortlichen wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(7) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der öffentlichen Einrichtung zu erreichen.

(8) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 6

Instandhaltung der Unterkunft

(1) Die/Der Bewohner/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die/Der Bewohner/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Haftung erstreckt sich auch auf das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die/der Bewohner/in haftet, kann die Gemeinde auf ihre/seine Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde wird die Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die/Der Bewohner/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7

Ordnung in den Unterkünften

(1) Wenn Ungeziefer oder ansteckende Krankheiten auftreten, so ist dies umgehend der Gemeinde - örtliche Ordnungsbehörde - zu melden. Die Kosten der Entwesung hat die/der Bewohner/in zu tragen, wenn festgestellt wird, dass sie/er das Ungeziefer eingeschleppt hat oder es sich wegen der Verschmutzung der Unterkunft ausgebreitet hat.

(2) Sämtliche Bewohner/innen haben sorgsam darauf zu achten, dass kein Schadenfeuer in der Unterkunft ausbricht. Insbesondere sind folgende Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- a) brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe einer Heiz- oder Kochstätte lagern;
- b) es dürfen nur einwandfreie und den Sicherheits- und Prüfbestimmungen genügende

- elektrische Geräte verwendet werden;
- c) offenes Feuer und Licht dürfen nur mit äußerster Vorsicht benutzt werden;
 - d) leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Petroleum usw. dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden;
 - e) Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Notrufeinrichtungen etc.) dürfen nicht beeinträchtigt oder räumlich verlegt oder in ihrer Erkennbarkeit herabgesetzt werden;
 - f) Gegenstände dürfen nicht in den Fluchtwegen abgestellt werden;
 - g) es dürfen keine Heizlüfter, Radiatoren oder ähnliche Heizgeräte betrieben werden; das Beheizen mittels Herdplatten ist gleichfalls verboten.

Wer diesem Absatz zuwiderhandelt, wird neben einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung für den Schaden haftbar gemacht.

(3) Das Zusammenleben gebietet, dass jeder unnötige Lärm vermieden wird. Insbesondere dürfen Fernseh-, Tonband- und Rundfunkgeräte sowie dergleichen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

Zwischen 22.00 und 7.00 Uhr ist mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Mitbewohnerinnen/der Mitbewohner jeder unnötige Lärm zu vermeiden.

(4) Die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und Gemeinschaftsduschen regeln die Bewohner/innen selbst. Nach der Beendigung der Nutzung sind die Geräte bzw. die sanitären Anlagen ordentlich zu hinterlassen bzw. zu reinigen.

(5) Für die Schneeräumung und bei Glätte für das Bestreuen der Wege auf dem Grundstück mit abstumpfenden Mitteln haben die Bewohner/innen selbst zu sorgen.

§ 8

Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Bewohner/in selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der/Die Bewohner/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit der/die Bewohner/in die Unterkunft versehen hat, darf sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwen-

den, es sei denn, dass der/die Bewohner/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der/Die Bewohner/in haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Bewohnern/Bewohnerinnen und Besucherinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Bewohner/innen einer Unterkunft bzw. deren Gäste selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

(1) Räumt eine Bewohnerin/ein Bewohner ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 11

Gegenstand der Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 12

Gebührenpflichtiger Personenkreis

(1) Gebührenpflichtig ist die eingewiesene obdachlose Person.

(2) Wenn mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften diese als Ge-

samtschuldner. Eheleute haften stets gesamtschuldnerisch. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist die dem Haushalt vorstehende Person gebührenpflichtig.

§ 13

Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft durch den Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und gilt für die Dauer der Benutzung.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für zwei Tage berechnet.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 14

Bemessung und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessung und Höhe der Bruttokaltmiete erfolgt in Anlehnung an die für Kronshagen jeweils geltenden Mietrichtwerte der Richtlinien zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Die Kosten für Heizung/Warmwasser und Haushaltsenergie sind verbrauchsorientiert zu erheben. Sofern die Bedarfsdeckung der hauswirtschaftlichen Energie durch eine Direktzahlung an die Versorgungsbetriebe Kronshagen erfolgt, sind die Benutzungsgebühren um die Energieanteile zu kürzen.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Gebühren staffelt sich nach der Anzahl der Personen, die gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.
- (4) Bei angemieteten Objekten sind die Benutzungsgebühren grundsätzlich in Höhe der mietvertraglichen Regelungen festzusetzen. Diese sind im Einzelfall um laufende Kosten oder Investitionskosten der Gemeinde zu erhöhen.
- (5) Wird die Unterkunft keinen vollen Monat genutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

§ 15

Nebenkosten

In der Bruttokaltmiete sind die übrigen Nebenkosten wie z. B. Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Hausmeisterdienste, WLAN Hotspot usw. enthalten.

§ 16**Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu der Benutzungsgebühr erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid.
- (2) Die Gebühr ist jeweils bis zum 03. Werktag nach der Zustellung des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 03. eines jeden Monats monatlich im voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden nach den §§ 262 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung zwangsweise beigetrieben.

§ 17**Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid steht den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Zustellung desselben das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss beim Bürgermeister der Gemeinde Kronshagen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- (2) Gegen einen den Widerspruch ablehnenden Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zulässig.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18**Datenverarbeitung**

Zur Erstellung des Gebührenfestsetzungsbescheides ist die Gemeinde Kronshagen gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, im Einzelfall die Daten der eingewiesenen Personen zu erheben und zu verarbeiten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und die Gebührenerhebung für die Benutzung vom 01.11.1999 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 10.03.2000, die 2. Nachtragssatzung vom 26.09.2005, die 3. Nachtragssatzung vom 15.07.2016 und die 4. Nachtragssatzung vom 27.09.2017. Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Gebührenpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als durch die bisherige Satzungsregelung.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, 18.12.2020

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.